

Sitzung vom 22. April 1998

**948. Anfrage (Kosten der Repression im Drogenbereich)**

Kantonsrat Christoph Schürch, Winterthur, hat am 9. Februar 1998 folgende Anfrage eingereicht:

In der Anfrage Nr. 1020 KR-Nr. 64/1997 von V. Krähenbühl schreibt der Regierungsrat auf Seite 2, dass 1995 im Kanton Zürich etwa 300 Mio. Franken für «Massnahmen, welche üblicherweise der Repression zuzurechnen seien, wie die Auflösung der offenen Drogenszene 50%, 11% auf die Gerichte und 39% auf den Strafvollzug» ausgegeben worden seien. In diesem Zusammenhang interessieren folgende Fragen.

Ich bitte den Regierungsrat, diese zu beantworten.

1. Wie teilen sich diese Kosten 1995 zwischen Kanton, Gemeinden (vor allem der Städte) und Privaten auf ?
2. Wie sehen die aktuellen Zahlen für 1997 aus?
3. Welche Überlegungen hat sich der Regierungsrat ob solch horrenden Kosten für die Drogenprohibition gemacht?
4. Das Projekt «Ikarus», die Winterthurer Heroinabgabestelle, errechnete kürzlich, wie die finanzielle Entlastung und die Kosten für die Allgemeinheit (Bund, Kanton und Gemeinden wie auch der Krankenkassen) aussehen. Wie sehen die Zahlen in bezug auf Heroinabgabeprogramme für den ganzen Kanton aus? Was würde eine liberalere Drogenpolitik an echten Einsparungen bringen (z.B. massive Ausweitung der medizinischen Betäubungsmittelabgabe, Entkriminalisierung des Konsums von Betäubungsmitteln, Legalisierung von Cannabisprodukten)?
5. In der Anfragebeantwortung fällt ein Widerspruch auf. Auf der einen Seite wird geschrieben «Für diese üblicherweise der Repression zugerechneten Massnahmen...», einen Abschnitt weiter steht: «...diesem repressiven Teil der polizeilichen Tätigkeit kommt neben anderen wichtigen Aspekten aber auch präventive Bedeutung zu». Wie erklärt sich diese Unklarheit einer Vermischung zwischen Repression und Prävention ?

Auf Antrag der Direktionen des Gesundheitswesens und der Fürsorge beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Christoph Schürch, Winterthur, wird wie folgt beantwortet:

Das Vier-Säulen-Modell (Prävention, Repression, Therapie, Überlebenshilfe) dient sowohl auf Bundesebene als auch im Kanton Zürich als Grundlage der Drogenpolitik. In der vom Fragesteller missverständlich zitierten Beantwortung der Anfrage KR-Nr. 64/1997 wurde ausführlich auf die Schwierigkeiten hingewiesen, die sich beim Versuch der Abgrenzung der einzelnen Sparten des Vier-Säulen-Modells in inhaltlicher Hinsicht ergeben. Das Ziel aller präventiven Bemühungen ist es, dem Suchtmittelmissbrauch vorzubeugen; repressive Massnahmen unterstützen präventive Anstrengungen durch die Verminderung der Verfügbarkeit von Suchtmitteln. In Nr. 2 der Serie Gesundheit, Gesundheitsförderung und Gesundheitswesen im Kanton Zürich hat das Institut für Sozial- und Präventivmedizin der Universität Zürich zudem festgehalten, dass die Polizeiorgane oft als erste suchtmittelbegünstigende Entwicklungen beobachten bzw. Risikogruppen zum Teil rascher erkennen als andere Instanzen. Das Institut bezeichnete in seiner Publikation zur Sicherstellung der Suchtprävention in allen Regionen des Kantons den Kontakt der Polizei mit den regionalen Suchtpräventionsstellen als «ausserordentlich wichtig». Dass die Polizeikörper auch im klassisch präventiven Bereich tätig sind, ist in der Anfragebeantwortung ebenfalls erwähnt worden.

In finanzieller Hinsicht lassen sich die einzelnen Sparten des Vier-Säulen-Modells ebenfalls schwer abgrenzen, und auch vage Schätzungen sind nur im Rahmen von aufwendigen wissenschaftlichen Studien zu ermitteln. Die in der Anfragebeantwortung genannten etwa 300 Mio. Franken entsprechen dem Betrag gemäss Staatsrechnung, den der Kanton Zürich 1995 insgesamt für Strafverfolgung, Strafjustiz und Strafvollzug ausgegeben hat, ohne dass sich Gemeinden oder Private an diesen Kosten beteiligt haben. Die entsprechenden Zahlen für 1997 liegen noch nicht vor, doch lagen die Ausgaben 1996

in der gleichen Grössenordnung (329 Mio. Franken). Dabei lässt sich wegen der vielfältigen inhaltlichen und finanziellen Vernetzungen nicht genau angeben, wieviel von dieser Summe allein für die Drogenbekämpfung ausgegeben worden ist.

Der Kanton Zürich hat mit der Standesinitiative betreffend die ersatzlose Streichung der Cannabisprodukte aus dem Betäubungsmittelgesetz einen Schritt in Richtung Entkriminalisierung des Konsums und des Besitzes von Cannabis für den Eigengebrauch gemacht. Der weitaus grösste Teil der Aufwendungen bei der Verfolgung und Bestrafung von Verstössen gegen das Betäubungsmittelgesetz fällt aber nicht bei der Ahndung des Konsums, sondern bei der Ahndung von Schmuggel und Handel an. Als grober Hinweis auf die Grössenordnung kann die Statistik der kantonalen Strafanstalt dienen: 52,5% oder 133 Personen von den 1997 in die Strafanstalt eingetretenen Gefangenen hatten Strafen wegen Drogenschmuggel und -handel zu verbüssen, während Drogenkonsum als Hauptdelikt kaum vorkam. Weil aber eine Legalisierung des Konsums und des Besitzes von harten Drogen zum Eigengebrauch nicht zu einer Senkung der Marktpreise führt, kann davon keine massgebliche Reduktion der Kriminalität im Zusammenhang mit Schmuggel und Handel erwartet werden.

Im Synthesebericht der Forschungsbeauftragten über die Versuche für eine ärztliche Verschreibung von Betäubungsmitteln sind neben medizinischen Daten auch die Kosten dieser Versuche abgeschätzt und eine sozioökonomische Bewertung im Hinblick auf die Wirtschaftlichkeit vorgenommen worden. Die Schlussfolgerungen bezüglich Aufwand und Nutzen beziehen sich entsprechend dem Versuchsprotokoll auf die untersuchte Patientengruppe der schwerst opiatabhängigen Personen. Beruhend auf den Angaben im Synthesebericht gab die Beratungsstelle für Jugend- und Drogenprobleme Winterthur in ihrem Jahresbericht für die 26 vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1997 behandelten Patientinnen und Patienten einen Minderaufwand von 44 Franken pro Person und Tag an. Die im Rahmen einer äusserst intensiven Betreuung erreichten Ergebnisse im Bereich Gesundheit, Wohnen, Arbeit und Delinquenz lassen sich aber ohne weitere Erhebungen nicht verallgemeinern und unbesehen auf andere Personengruppen anwenden. Für jede abhängige Person muss individuell die geeignete Therapieform gesucht werden. Dabei stehen die Zielsetzungen einer sinnvollen Drogenpolitik, nämlich das Verhindern einer Abhängigkeit und im Falle einer Abhängigkeit das Herausführen aus der Drogenkrankheit, im Mittelpunkt.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates und an die Direktionen der Justiz, der Polizei, des Gesundheitswesens und der Fürsorge

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

**Husi**